

Die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG

Inhalt:

Vorwort

- 1. Anwendungsbereich und Definitionen**
- 2. Herstellerpflichten für Maschinen**
- 3. Herstellerpflichten für unvollständige Maschinen**
- 4. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**
- 5. Risikobeurteilung**
- 6. Dokumentation**
- 7. Konformitätsbewertung**
- 8. Konformitätserklärung**
- 9. Herstellererklärung**
- 10. Fristen**

Vorwort: Die neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG

Am 9. Juni 2006 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2006/42/EG die neue Maschinen-Richtlinie veröffentlicht. Sie wird ab dem 29. Dezember 2009 vom Inverkehrbringer anzuwenden sein. Dies gilt auch für die "Eigenhersteller". Die bisherige Maschinenrichtlinie 98/37/EG ist bis dahin ausschliesslich anzuwenden.

Mit dieser Kurzinformation sollen die inhaltlichen und strukturellen Änderungen kurz vorgestellt werden. Die Details der Änderungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I werden hier nicht behandelt. Wir erachten es jedoch für sinnvoll die grundlegenden Änderungen und Neuerungen zusammenfassend vorzustellen.

Die Neufassung der Maschinen-Richtlinie - um die es eine lang anhaltende Diskussion gab - wurde schon sehr früh angestoßen, da sich in der Praxis Probleme mit der Anwendung der Richtlinie insbesondere im Bereich der "Teilmaschinen" - zukünftig "unvollständige Maschinen" - zeigten.

1. Anwendungsbereich und Definitionen

Der Anwendungsbereich der neuen Maschinen-Richtlinie wurde klarer gefasst (Lastaufnahmemittel, Bolzenschussgeräte und unvollständige Maschinen) und erweitert (Baustellenaufzüge). Zur besseren Rechtssicherheit sollen insbesondere auch die neugefassten Maschinendefinitionen dienen:

- "Maschine"
 - o *eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;*
 - o *eine Gesamtheit im Sinne des ersten Gedankenstrichs, der lediglich die Teile fehlen, die sie mit ihrem Einsatzort oder mit ihren Energie- und Antriebsquellen verbinden;*
 - o *eine einbaufertige Gesamtheit im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs, die erst nach Anbringung auf einem Beförderungsmittel oder Installation in einem Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist;*
 - o *eine Gesamtheit von Maschinen im Sinne des ersten, zweiten und dritten Gedankenstrichs oder von unvollständigen Maschinen im Sinne des Buchstabens g, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;*
 - o *eine Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für Hebevorgänge zusammengefügt sind und deren einzige Antriebsquelle die unmittelbar eingesetzte menschliche Kraft ist;*

Hier ist z.B, der Punkt der "Maschinen ohne Anschlusskabel / -leitung" interessant. Einige Hersteller lieferten ihre Maschinen in der Vergangenheit absichtlich ohne die notwendigen Anschlüsse aus, um bloß keine Konformitätserklärung mitliefern zu müssen. Die neue Richtlinie baut hier nun bereits in der Maschinendefinition vor, um solchen "juristischen Klimmzüge" Abhilfe zu schaffen.

Auch die technische Gebäudeausrüstung ist nun explizit aufgeführt, so dass auch die Diskussion um kraftbetriebene Garagentore, Klimaanlage etc. ein Ende haben dürfte.

- Die Definition der Sicherheitsbauteile wurde ergänzt und damit der bisherigen Interpretation angepasst. Außerdem gibt es nicht erschöpfende Beispielliste mit Sicherheitsbauteilen, die regelmäßig aktualisiert werden soll.
- Die Richtlinie definiert erstmals "unvollständige Maschinen", heute noch als "Teilmaschinen" bezeichnet:
 - *"unvollständige Maschine" eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden;*
- Die Baustellenaufzüge werden in den Anwendungsbereich aufgenommen.
- Mit der Festlegung einer "Grenzgeschwindigkeit" im Rahmen der parallelen Änderung der Aufzugs-Richtlinie 95/16/EG erfolgt eine klarere Abgrenzung beider Richtlinien.
- Lastaufnahmeeinrichtungen werden jetzt auch formal in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen.
- Die Ausnahmeliste wurde aktualisiert / ergänzt.
 - *Bestimmte Sicherheitsbauteile, die direkt vom Maschinenhersteller als Ersatzteil geliefert werden, sind ausgenommen.*
 - *Fahrzeuge, die am Straßenverkehr teilnehmen und die mit Maschinen ausgestattet sind, (z. B. Autokrane, Zugmaschinen) wurden hinsichtlich der Schnittstelle Fahrzeuganforderungen - Maschinenrichtlinienanforderungen klarer beschrieben*
 - *Einige Maschinen für Forschungszwecke sind zukünftig von der Richtlinie ausgenommen.*
 - *Die Abgrenzung zur Niederspannungs-Richtlinie wurde produktbezogen vorgenommen. Zukünftig unterliegt z.B. so genannte "weiße" und "braune" Ware, die für den privaten Endverbraucher bestimmt ist, der Niederspannungsrichtlinie.*

2. Herstellerpflichten für Maschinen

Die Herstellerpflichten für Maschinen (Achtung: Maschine steht hier für alle Produkte des Anwendungsbereiches bis auf unvollständige Maschinen) werden klargestellt und dazu erstmals in einem einzigen Artikel (Artikel 5 Abs. 1) zusammengefasst. Dazu zählen:

- die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (incl. Risikobeurteilung und Betriebsanleitung),
- die Erstellung und Bereithaltung der technischen Unterlagen nach Anhang VII Teil A,
- die Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß Artikel 12,
- das Ausstellen und Aushändigen der Konformitätserklärung inkl. der Anbringung der CE-Kennzeichnung.

3. Herstellverpflichten für unvollständige Maschinen

Für unvollständige Maschinen werden erstmals Herstellerpflichten genannt (Artikel 5 Abs. 2). Dazu zählen:

- Durchführung des Verfahrens (nicht des Konformitätsbewertungsverfahrens!) nach Artikel 13
- nach "Wahl des Herstellers" die Einhaltung bestimmter Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (incl. Risikobeurteilung)
- die Erstellung und Bereithaltung spezieller technischer Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B;
- die Erstellung und Aushändigung der Montageanleitung gemäß Anhang VI;
- die Ausstellung und Aushändigung einer Einbauerklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B.

4. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Wie bislang, so werden auch in der neuen Maschinenrichtlinie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Maschinen im Anhang I zusammengefasst. Diese Anforderungen sollen weiterhin in den harmonisierten Normen konkretisiert werden. Änderungen gibt es hier im Bereich der "Allgemeinen Grundsätze" (heute "Vorbemerkungen").

Aus der "Gefahrenanalyse" wurde die "Risikobeurteilung" (siehe unten). Das Prinzip der Integration der Sicherheit und der Bezug zum Stand der Technik wurden beibehalten. Auch die Nummerierung der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte des Anhang I wurde weitgehend beibehalten. Weitgehend beibehalten wurden auch für die bisherigen einzelnen Detailanforderungen. Insofern gibt es keine gravierenden Änderungen. Bei den einzelnen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen waren jedoch - nicht zuletzt wegen der Erweiterung des Anwendungsbereiches - zum Teil Ergänzungen notwendig.

5. Risikobeurteilung

Wie oben dargestellt wird die Gefahrenanalyse mit der neuen Maschinen-Richtlinie zur Risikobeurteilung, die in den "Allgemeinen Grundsätzen" zu Beginn des Anhangs I in ihrem Ablauf analog der DIN EN 1050 ausführlich beschrieben wird. Damit wird nachvollzogen, was heute schon Praxis ist. Zu beachten ist, dass der Hersteller mit der neuen Richtlinie "dafür zu sorgen" hat, dass eine Risikobeurteilung durchgeführt wird und die Maschine nach dieser Beurteilung konstruiert und gebaut werden muss. Damit wird ein iterativer Prozess beschrieben und klargestellt, dass eine Risikobeurteilung im Nachhinein nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Das bedeutet z.B. für den Einsatz von Dienstleistern, dass diese bereits ab Beginn der Planung mit einbezogen werden müssen.

Man kann festhalten, dass es sich bei der Änderung der "Gefahrenanalyse" in eine "Risikobeurteilung" lediglich um alten Wein in neuen Schläuchen handelt. Eine Gefahrenanalyse, die bereits nach der alten Richtlinie entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt wurde, deckt auch die Anforderungen der "neuen "Risikobeurteilung" ab.

Es ist zu wünschen, dass die Klarstellung hinsichtlich der Risikobeurteilung auch in den anderen "CE-Richtlinien" Eingang findet, denn noch gibt es in den verschiedenen EG-Produktrichtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen, formal unterschiedliche Regelungen für im Grunde die gleiche Sache. Ähnliches gilt z.B. auch für das Thema "Benutzerinformationen" in den verschiedenen Richtlinien.

6. Dokumentation

Eine ins "Auge stechende" Änderung findet sich im Bereich der Dokumentation (Anhang VII). Jeder Hersteller muss zukünftig in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen "Dokumentationsverantwortlichen" mit Sitz in der Gemeinschaft angeben. Ansonsten hat sich nichts geändert. Die anderen Regelungen werden dem Insider bekannt vorkommen.

Die Dokumentation muss sich nicht unbedingt im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein. Sie muss jedoch von dem "Dokumentationsverantwortlichen" innerhalb einer angemessenen Frist zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können. Für die Dauer der Frist spielt dabei die Komplexität der Dokumentation eine wichtige Rolle. Hersteller, die über eine eigene Dokumentationsabteilung verfügen, haben es hier sicher deutlich einfacher.

Neu ist natürlich die Klarstellung, dass auch für unvollständige Maschinen - heute Teilmaschinen - in Zukunft eine spezielle Dokumentation verfügbar sein muss. Dieser Punkt war in der alten Richtlinie nicht eindeutig geregelt.

7. Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung für Maschinen hat sich für den "Normalfall" nicht geändert. Diese kann der Hersteller nach wie vor in eigener Zuständigkeit durchführen. Das Verfahren ist in Anhang VIII beschrieben. Allerdings gibt es im Bereich der Konformitätsbewertung für besonders "gefährliche Maschinen" (Anhang IV-Maschinen) einige Änderungen. Hier sind zukünftig drei Verfahren möglich, die in Abhängigkeit von der "Normenkonformität" gewählt werden können:

- Konformitätsbewertung allein durch den Hersteller (Anhang VIII) siehe "normalen Maschinen")
- EG-Baumusterprüfung (Anhang IX plus interne Qualitätssicherung)
- Umfassende Qualitätssicherung

Die Prüfung bzw. Aufbewahrung der technischen Unterlagen durch eine benannte Stelle ist entfallen.

Bei "Anhang IV-Maschinen" sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1.: Die Maschine wird komplett nach harmonisierten Normen hergestellt und diese Normen berücksichtigen **alle** relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. In diesem Fall hat der Hersteller die Wahl zwischen allen drei o.a. Verfahren.

2.: Die Maschine wird nicht nach harmonisierten Normen hergestellt, die alle relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschine abdecken. In diesem Fall hat der Hersteller die beiden o.a. letztgenannten Möglichkeiten (Baumusterprüfung oder Qualitätssicherung):

Zu beachten ist, dass Anhang IV in einigen Punkten geändert wurde, z.B.:

- Aufnahme der Schussapparate
- Erweiterung auf alle Logikeinheiten mit Sicherheitsfunktionen
- Lastenaufzüge
- Wegfall der Verbrennungsmotoren

Hinsichtlich der Konformitätsbewertung der Maschinen im Rahmen der Maßnahmen gegen elektrische Gefahren wird klargestellt, dass zwar die "technischen" Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie gelten. die Konformitätsbewertung aber nach der Maschinenrichtlinie und nicht nach der Niederspannungsrichtlinie durchzuführen ist.

8. Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung nach Anhang II bleibt bestehen und gilt jetzt für alle Produkte des Anwendungsbereiches, inkl. Sicherheitsbauteile, bis auf "unvollständige Maschinen". Hinzugekommen ist die Verpflichtung zur Angabe der „in der Gemeinschaft ansässigen Person die bevollmächtigt ist die technischen Unterlagen zusammenzustellen“.

9. Herstellererklärung

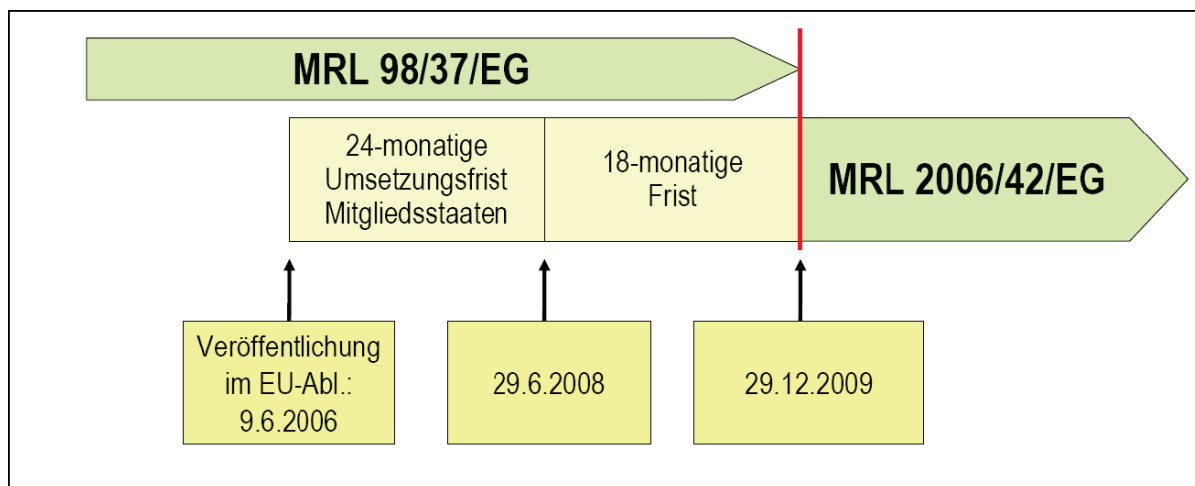
Die bisherige "Herstellererklärung" für die bisherigen "Teilmaschinen" wird durch eine "Einbauerklärung" abgelöst die jetzt konkretere Aussagen hinsichtlich der Richtlinienkonformität der neu "unvollständige Maschinen" enthält. Dazu kommt die mitzuliefernde Montageanleitung.

Genau wie in der Konformitätserklärung, muss künftig in der in der Einbauerklärung der "Dokumentationsverantwortliche" angegeben werden.

10. Fristen

Die neue Maschinenrichtlinie muss in den nächsten 24 Monaten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht übernommen werden (in Deutschland: das „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ GPSG in Verbindung mit der Maschinenverordnung; in der Schweiz das „Bundesgesetz über die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte“ STEG/STEV) und gilt **noch nicht** für den Hersteller, Inverkehrbringer bzw. Eigenhersteller. Diese müssen die neue Richtlinie erst ab dem 29. Dezember 2009 anwenden. Dann allerdings "von einem Tag auf den Anderen". Eine in der Praxis eigentlich notwendige und bei anderen Richtlinienvorhaben immer gewährte Übergangsfrist zur Umstellung auf die neue Rechtslage gibt es nicht.

Eine Ausnahme bildet hier die Übergangsfrist für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von tragbaren Befestigungsgeräten mit Treibladung und anderen Schussgeräten. Hier gibt es eine Übergangsfrist vom 29. Dezember 2009 bis zum 29. Juni 2011.



Quellenangabe:
VDI Nachrichten Deutschland
IBF Austria

QS Engineering AG
Erlenstrasse 31
CH-4106 Therwil

Tel. ++41 (0)61 722 04 00
Fax. ++41 (0)61 722 04 01
e-mail: office@qs-engineering.ch